2030.5.1-K

Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2019, Az. III.5-BP7004-4b.72 879

(BayMBl. Nr. 384)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Stundenermäßigungen und Anrechnungsstunden sowie Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grundschulen und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern vom 22. August 2019 (BayMBl. Nr. 384)

1. Unterrichtspflichtzeit

1.1

[1]Die Unterrichtspflichtzeit ist ein Teil der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV).

[2]Für die Unterrichtspflichtzeit der Lehrerinnen und Lehrer sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer im Beamtenverhältnis an den staatlichen Grund- und Mittelschulen sowie der Lehrkräfte (Bezeichnung schließt Fachlehrkräfte mit ein) und Förderlehrkräfte an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern sind die entsprechenden Regelungen der Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV) in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.

[3]Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte an staatlichen Grund- und Mittelschulen sowie an den Staatsinstituten zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern gelten gemäß § 44 Nr. 2 TV-L hinsichtlich der Unterrichtspflichtzeit die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten in der jeweils geltenden Fassung.

[4]Ebenso gelten die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und der Lehrerdienstordnung (LDO) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2

Werden Lehrkräfte an Grundschulen und an Mittelschulen verwendet, so bemisst sich die Unterrichtspflichtzeit nach dem überwiegenden Einsatz.

1.3

Die Unterrichtspflichtzeit für Englisch-/Französischlehrkräfte beträgt 26 Unterrichtsstunden.

2. Stundenermäßigungen

[1]Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte wird ermäßigt

2.1

bei einem festgestellten Grad der Behinderung (ab Vorlage der amtlichen Feststellung bei der personalaktenführenden Behörde) von

a) mindestens 50	um 2 Wochenstunden

b) mindestens 70	um 3 Wochenstunden
c) mindestens 90	um 4 Wochenstunden

2.2

für Lehrerinnen und Lehrer an Mittelschulen nach Vollendung des

a) 58. Lebensjahres	um 1 Wochenstunde
b) 62. Lebensjahres	um 2 Wochenstunden

2.3

für alle übrigen Lehrkräfte und Fachlehrkräfte nach Vollendung des

a) 58. Lebensjahres	um 1 Wochenstunde
b) 60. Lebensjahres	um 2 Wochenstunden
c) 62. Lebensjahres	um 3 Wochenstunden

[2]Wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar vollendet, wird die Stundenermäßigung vom Beginn des laufenden Schuljahres an gewährt. [3]Wird das maßgebliche Lebensjahr in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli vollendet, wird die Stundenermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt. [4]Lehrkräften in Altersteilzeit wird eine Altersermäßigung nicht gewährt. [5]Die Stundenermäßigungen nach Nrn. 2.1, 2.2 und 2.3 werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nebeneinander gewährt. [6]Im Falle der Teilzeitbeschäftigung werden Stundenermäßigungen anteilig im Verhältnis der herabgesetzten Unterrichtspflichtzeit zur vollen Unterrichtspflichtzeit gewährt. [7]Dabei sind Bruchteile bis 0,50 abzurunden, ab 0,51 aufzurunden. [8]Ein Teilzeitstundenmaß darf nicht genehmigt werden, wenn bei gleichbleibendem Umfang der Dienstleistung eine höhere Vergütung zu zahlen wäre. [9]Bei vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit kann die Unterrichtspflichtzeit durch die Regierung für den notwendigen Zeitraum ermäßigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis mit der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit voraussichtlich innerhalb eines Jahres gerechnet werden kann. [10]Die Ermäßigungsstunden werden anteilig im Verhältnis der herabgesetzten zur vollen Dienstfähigkeit (d. h. ohne Ermäßigungsstunden) gewährt und von den Wochenstunden, die sich nach dem Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit ergeben, abgezogen.

3. Anrechnungsstunden an Grund- und Mittelschulen

3.1 Anrechnungsstunden für die Schulleitung

[1]Die Schulen erhalten für die im Rahmen der Leitung der Schule anfallenden Tätigkeiten (einschließlich der anfallenden Verwaltungstätigkeiten) eine Gesamtzahl von Anrechnungsstunden nach Maßgabe der Schülerzahl. [2]Maßgeblich für die Berechnung ist die Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres. [3]Bei Schulen mit steigenden Schülerzahlen ist maßgeblich die vorläufige Unterrichtsübersicht des jeweiligen Jahres. [4]Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter gibt einen Teil der Anrechnungsstunden entsprechend der Aufgabenverteilung nach billigem Ermessen an ihren bzw. seinen ständigen und etwaigen weiteren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin ab. [5]Über Einwendungen entscheidet das Staatliche Schulamt. [6]Die für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter festgelegten Anrechnungsstunden sollen der ständigen Stellvertreterin bzw. dem ständigen Stellvertreter auf die Unterrichtspflichtzeit angerechnet werden, solange sie bzw. er wegen mehr als einwöchiger Verhinderung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters deren bzw. dessen Aufgaben wahrzunehmen hat.

Anzahl Schüler	Anrechnungsstunden
bis 60 Schüler	4

61 bis 90 Schüler	6
91 bis 120 Schüler	7
121 bis 150 Schüler	8
151 bis 180 Schüler	9
181 bis 210 Schüler	11
211 bis 240 Schüler	12
241 bis 270 Schüler	13
271 bis 300 Schüler	14
301 bis 330 Schüler	16
331 bis 360 Schüler	17
361 bis 390 Schüler	18
391 bis 420 Schüler	19
421 bis 480 Schüler	20
darüber hinaus für bis zu 60 Schüler jeweils 1 Anrechnungsstunde mehr	

[7]Darüber hinaus erhalten Schulleitungen die folgenden, zusätzlichen Anrechnungsstunden:

Grundschullehrkräfte als Leiterinnen bzw. Leiter von Grundschulen bzw. Grund- und Mittelschulen mit mehr als 180 Schülern von der Vollendung des 55. Lebensjahres bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres	1
Leitung zweier oder mehrerer Grund- und/oder Mittelschulen	1
Leitung einer eigenständigen Mittelschule, die sich in keinem Schulverbund befindet	1
Verbundkoordinator/in von zwei Mittelschulen	2
Verbundkoordinator/in von mehr als zwei Mittelschulen	3

3.2 Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) an Mittelschulen

[1]Zum Ausgleich der Übernahme zusätzlicher klassenübergreifender Aufgaben (z. B. im Bereich der Koordination der Abschlussprüfungen, der Koordination der Betriebspraktika etc.) an Mittelschulen kann für jeweils 95 Schülerinnen und Schüler eine Anrechnungsstunde gewährt werden. [2]Maßgebend ist die Schülerzahl im Schulamtsbezirk nach der vorläufigen Unterrichtsübersicht. [3]Über die Verteilung der Anrechnungsstunden auf die Schulen entscheidet bei Verbünden die Verbundkoordinatorin bzw. der Verbundkoordinator, in allen anderen Fällen das Staatliche Schulamt, über die Vergabe innerhalb der Schule die Schulleitung nach Anhörung der Lehrerkonferenz.

3.3 Anrechnungsstunden für Fachberatung

[1]Für die Fachberatung bei den Staatlichen Schulämtern steht diesen ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) zur Verfügung. [2]Dieses beträgt eine Anrechnungsstunde für jeweils 18 Lehrkräfte (einschließlich Fachlehrkräfte) im Schulamtsbezirk. [3]Maßgebend ist die Zahl der vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte und Fachlehrkräfte zum 1. Oktober des vorangegangenen Schuljahres. [4]Die Staatlichen Schulämter vergeben aus dem Kontingent Anrechnungsstunden für Fachberatung nach fachlichen Notwendigkeiten. [5]Dabei kann sich die Schwerpunktsetzung in der Aufgabenverteilung schuljahreskonform ändern.

3.4 Anrechnungsstunden für Schulberatung

[1]Für die Wahrnehmung der Schulberatung steht ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) bei den Staatlichen Schulämtern zur Verfügung. [2]Es beträgt eine Anrechnungsstunde für jeweils 185 Schülerinnen und Schüler im Schulamtsbezirk. [3]Maßgebend ist die Gesamtschülerzahl nach der vorläufigen

Unterrichtsübersicht. [4]Die Staatlichen Schulämter vergeben aus dem Kontingent bis zu sechs Anrechnungsstunden an die Beratungslehrkräfte nach deren Arbeitsbelastung.

3.5 Anrechnungsstunden für Schulpsychologische Beratung

Für die Wahrnehmung der schulpsychologischen Beratung werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

	Anrechnungsstunden
Beratungsrektoren mit dem Lehramt an Grundschulen	18
Beratungsrektoren mit dem Lehramt an Mittelschulen	17
Beratungsrektoren als Koordinatoren	zusätzlich 2
Sonstige Schulpsychologen	mindestens 6*

3.6 Anrechnungsstunden für Seminare

[1]Für die Leitung eines Seminars werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

	Anrechnungsstunden
Seminar für die Ausbildung von Lehrkräften an Grundschulen	21
Seminar für die Ausbildung von Lehrkräften an Mittelschulen	20
Seminar für die Ausbildung von Fachlehrkräften	20

[2]Bei einer Teilnehmerzahl von weniger als zehn vermindert sich die in der Tabelle genannte Zahl der Anrechnungsstunden um eine Anrechnungsstunde. [3]Bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 12 erhöht sich die in der Tabelle genannte Zahl der Anrechnungsstunden um eine Anrechnungsstunde; bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 14 Teilnehmern um eine weitere Anrechnungsstunde.

3.7 Sonstige Anrechnungsstunden

3.7.1

[1]Für Praktikumslehrkräfte wird ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) zur Verfügung gestellt. [2]Die Regierungen vergeben daraus Anrechnungsstunden unter Berücksichtigung der Zahl der zu betreuenden Studierenden.

3.7.2

Für Betreuungslehrkräfte wird eine Unterrichtsstunde gewährt.

3.7.3

[1]Für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte, die an mehreren Grundschulen oder Mittelschulen Dienst leisten, wird ein Anrechnungsstundenkontingent (Stundenpool) zur Verfügung gestellt. [2]Die Regierungen vergeben daraus Anrechnungsstunden unter Berücksichtigung der im Einzelfall vorliegenden besonderen Erschwernis; sie können ihre Zuständigkeit auf die Staatlichen Schulämter übertragen.

3.7.4

Neben den in dieser Bekanntmachung festgelegten Anrechnungen können durch das Staatsministerium im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten weitere Anrechnungen vergeben werden, z. B. für die Tätigkeiten der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, für Systembetreuerinnen und Systembetreuer und für Medienpädagogische bzw. informationstechnische Beraterinnen und Berater.

* **[Amtl. Anm.:]** vgl. auch Ziffer 3.7.4

4. Anrechnungsstunden an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern

4.1 Anrechnungsstunden für die Leitung

[1]Der Leiterin bzw. dem Leiter der Abt. I, II, III und V des Staatsinstituts werden Anrechnungsstunden in folgendem Umfang gewährt:

Anzahl der Studierenden	Anrechnungsstunden
bis 110 Studierende	17
111 bis 140 Studierende	18
141 bis 170 Studierende	19
171 bis 200 Studierende	20
mehr als 200 Studierende	21

[2]Ein Teil der Anrechnungsstunden ist entsprechend der gemäß Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufgaben auf die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter zu übertragen. [3]Die Summe von Ermäßigungen und Anrechnungen darf bei der Leiterin bzw. dem Leiter jedoch nicht zu einer geringeren Unterrichtsverpflichtung als vier Unterrichtsstunden führen.

4.2 Anrechnungsstunden für besondere Tätigkeiten der Lehrkräfte

4.2.1 Anrechnungsstunden für die fachliche und organisatorische Betreuung an der jeweiligen Abteilung des Staatsinstituts angebotenen Fächer

	Anrechnungsstunden
Abteilungen II und III	4
Abteilungen I und V	5

Über die Verteilung entscheidet die Leiterin/der Leiter der Abteilung.

4.2.2 Weitere Anrechnungsstunden

Tätigkeit	Anrechnungsstunden
Betreuung der Lehrer- und Studierendenbibliothek	1
Betreuung der Lehrmittel	1

4.2.3 Anrechnungsstunden für besondere Aufgaben

[1]Für besondere Aufgaben werden folgende Anrechnungsstunden gewährt

Anzahl der Studierenden	Anrechnungsstunden
bis 110 Studierende	4
111 bis 140 Studierende	5
141 bis 170 Studierende	6
171 bis 200 Studierende	7
mehr als 200 Studierende	8

[2]Die Verteilung obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter. [3]Diese Stunden können zur Aufstockung der unter Nr. 4.2.2 genannten Aufgaben sowie für die Übertragung sonstiger besonderer Aufgaben verwendet werden. [4]Über die Verwendung dieser Poolstunden soll jährlich neu entschieden werden.

5. Anrechnungsstunden an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Förderlehrern

5.1 Anrechnungsstunden für die Leitung

[1]Der Leiterin bzw. den Leitern der Abt. I und II des Staatsinstituts werden Anrechnungsstunden in folgendem Umfang gewährt:

Anzahl der Studierenden	Anrechnungsstunden
bis 100 Studierende	12
101 bis 130 Studierende	14
131 bis 160 Studierende	16

[2]Ein Teil der Anrechnungsstunden ist entsprechend der gemäß Geschäftsverteilungsplan festgelegten Aufgaben auf die Stellvertreterin/den Stellvertreter zu übertragen. [3]Die Summe von Ermäßigungen und Anrechnungen darf bei der Leiterin/dem Leiter jedoch nicht zu einer geringeren Unterrichtsverpflichtung als vier Unterrichtsstunden führen.

5.2 Weitere Anrechnungsstunden

Tätigkeit	Anrechnungsstunden
Betreuung der Praktika	1
Betreuung der Lehrer- und Studierendenbibliothek	1
Betreuung der Lehrmittel	1

5.3 Anrechnungsstunden für besondere Aufgaben

[1]Für besondere Aufgaben werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

Anzahl der Studierenden	Anrechnungsstunden
bis 100 Studierende	4
101 bis 130 Studierende	5
131 bis 160 Studierende	6

[2]Die Verteilung obliegt der Leiterin/dem Leiter. [3]Diese Stunden können zur Aufstockung der unter Nr. 5.2 genannten Aufgaben sowie für die Übertragung sonstiger besonderer Aufgaben verwendet werden. [3]Über die Verwendung dieser Poolstunden soll jährlich neu entschieden werden.

6. Freistellungen

Für Freistellungen insbesondere von Mitgliedern der Personalvertretung und für die Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

7. Häufung von Ermäßigungen, Anrechnungen und Freistellungen

[1]Die Ermäßigungen wegen Schwerbehinderung (Nr. 2.1) und wegen Alters (Nrn. 2.2 und 2.3) werden neben Anrechnungsstunden (Nr. 3 bzw. 4 oder 5) sowie neben Freistellungen (Nr. 6) gewährt. [2]Die Häufung von Anrechnungsstunden ist zulässig, soweit die betreffenden Funktionen nebeneinander ausgeübt werden dürfen. [3]Unabhängig von Funktion und Arbeitszeit darf die Summe von Ermäßigungen, Anrechnungsstunden und Freistellungen in keinem Bereich zu einer geringeren Unterrichtsverpflichtung als vier Wochenstunden führen, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Freistellung zu erfolgen hat.

8. Nachweis/Prüfung

Die Ermäßigungs-, Anrechnungs- und Freistellungsstunden sind in den Unterrichtsübersichten darzustellen und für Grund- und Mittelschulen vom Staatlichen Schulamt zu überprüfen.

9. Inkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 31. Juli 2019 treten die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen vom 10. Mai 1994 (KWMBl. I S. 136), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums

für Unterricht und Kultus vom 17. Februar 2012 (KWMBl. S. 129), sowie die hierzu ergangenen Schreiben außer Kraft.

Elfriede Ohrnberger

Ministerialdirigentin